

### Satzung

**des**

## Gesangverein Osternohe 1881 e.V.

Aus der Vereinschronik:

Der Gesangverein Osternohe wurde im Jahre 1881 als „Männerchor“ gegründet. Die Gründer waren die Lehrer Schwemmer und Pröll mit weiteren 37 Mitgliedern. Erster Chorleiter war Lehrer Schwemmer selbst. Im Jahre 1925 wurde eine neue Vereinsfahne eingeweiht und 1934 das Vereinsbild im Vereinslokal Böhm enthüllt. Als neuer Chorleiter übernahm Georg Decker im Jahre 1937 den Chor, den er noch heute leitet. Von 1940 bis 1945 ruhte die Vereinsarbeit. Das 75jährige Gründungsjubiläum feierte man 1956. Im Jahre 1965 wurde der Männerchor in einen „Gemischten Chor“ umgewandelt. Ein vereinseigenes Klavier wurde 1972 angeschafft.

Das 100jährige Gründungsjubiläum feierte man 1981. Als Höhepunkt und als besondere Würdigung der Chorarbeit wird die Verleihung der „Friedrich-Zelter-Plakette“ durch das Kultusministerium im gleichen Jahr angesehen. 1990 feierte man im Rahmen eines Jubiläumsabends „25 Jahre Gemischter Chor“.

Sängergruß: „Grüß Gott, grüß Gott mit hellem Klang.......“!

**§ 1**

**Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen

„Gesangverein Osternohe 1881 e. V.“

1. Sein Sitz ist Osternohe.
2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Vereinslokal ist das Gasthaus Böhm „Schwarzer Adler“ zu Osternohe, dort finden auch üblicherweise die Proben statt.

**§ 2**

**Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemein-nützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes „Steuer-begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Chorgesanges und die Pflege deutschen und europäischen Liedguts.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
	1. Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen, insbesondere in Osternohe und seiner Umgebung vor. Er stellt sich dabei in den Dienst der Öffentlichkeit.
	2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
	3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3**

**Mitgliedschaft**

1. Der Verein setzt sich zusammen aus
	1. aktiven Mitgliedern
	2. passiven Mitgliedern und
	3. Ehrenmitgliedern.
2. Aufnahmefähig ist jede Person; weiblich und männlich.
3. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich oder mündlich bei der Vorstandschaft zu stellen. Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme in den Verein ab, so steht dem Betroffenen Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

Bei aktiven Mitgliedern obliegt das letzte Wort über eine endgültige aktive Mitgliedschaft dem Chorleiter.

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann für
	1. besondere Verdienste um den Verein und
	2. besonders lange Mitgliedschaft

verliehen werden.

Das Vorschlagsrecht obliegt der Vorstandschaft (§ 8), die Entscheidung dem Verwaltungsrat (§ 9). Weiterhin kann, allerdings von der Mitgliederversammlung, ein Ehrenvorstand gewählt werden; Voraussetzung hierfür sind jedoch be-sondere Verdienste um den Verein als langjähriger Vorstand.

Ehrenvorstand und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

**§ 4**

**Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
	1. freiwilligen Austritt,
	2. Tod und
	3. Ausschließung.

Der freiwillige Austritt kann sowohl mündlich als auch schriftlich bei der Vorstandschaft (§ 8) beantragt werden. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Die Ausschließung erfolgt durch Abstimmung im Verwaltungsrat (§ 9). Hiergegen kann Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden.

1. Für eine Ausschließung können folgende Gründe maßgebend sein:
	1. Wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.
	2. Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins nachhaltig schädigt und sich so der Mitgliedschaft unwürdig macht.
	3. Wenn ein Mitglied den Beschlüssen der Mitgliederversamm-lung und des Verwaltungsrates sowie den Anordnungen der Vorstandschaft innerhalb der Bestimmungen dieser Satzung nicht nachkommt.
2. Wiederaufnahme ist zulässig. Hierüber entscheidet der Verwaltungsrat nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 5**

**Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und Mitgliederversammlungen. Bei der Mitgliederversammlung besteht ab 16 Jahren aktives und passives Wahlrecht. Aktive Mitglieder haben ab jedem Alter Stimmrecht im Chor (§ 10).
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitglieder-versammlung zu stellen; diese sollen am Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

**§ 6**

**Pflichten der Mitglieder**

1. Die angesetzten Proben, Auftritte und Vereinsveranstaltungen sind pünktlich zu besuchen. Dabei ist den Anordnungen des

Chorleiters Rechnung zu tragen. Bei Nichtteilnahme soll sich entschuldigt werden.

2. Der Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, ist pünktlich zu entrichten.

1. Den Anordnungen der Vorstandschaft und den Beschlüssen des Verwaltungsrates, des Chores und der Mitgliederver-sammlung ist nachzukommen.
2. Jedes Mitglied, das heißt aktive, passive und Ehrenmitglieder, ist verpflichtet, die Zielsetzung des Vereins auch in der Öffentlichkeit zu vertreten.

**§ 7**

**Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind

* 1. die Vorstandschaft
	2. der Verwaltungsrat
	3. der Chor und
	4. die Mitgliederversammlung

2. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

**§ 8**

**Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus

1.1 dem 1. Vorstand

1.2 dem 2. Vorstand

1.3 dem Kassenführer und

1.4 dem Schriftführer.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

3. Erster und zweiter Vorstand vertreten den Verein nach außen. Jeder hat Alleinvertretungsrecht.

. Die Vorstandschaft entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht in der Satzung festgelegt sind.

5. Aufgabe des Vorstandes ist die Einberufung von Verwaltungsrat-sitzungen und der Mitgliederversammlung.

**§ 9**

**Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus

* 1. der Vorstandschaft
	2. dem Vereinsausschuss
	3. dem Chorleiter und seinem Vertreter und
	4. dem Notenwart und seinem Vertreter.

2. Der Vereinsausschuss besteht aus vier aktiven Mitgliedern.

3. Chorleiter, Notenwart und ihre Vertreter werden vom Verwaltungs-rat berufen.

4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der zum Zeitpunkt der Einberufung amtierenden Verwaltungsrats-mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorstand oder sein Stellvertreter.

5. Der Verwaltungsrat entscheidet über wichtige Angelegenheiten des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er kann auch über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung beraten.

**§ 10**

**Chor**

1. Der „Gesangverein“ ist ein Gemischter Chor.
2. Dem Chor obliegt die Entscheidung über die Teilnahme an Vereinsfesten sowie die Teilnahme an Veranstaltungen, die er mit bestreitet; er ist immer beschlussfähig.

**§ 11**

**Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Gäste können von der Mitgliederversammlung zugelassen werden; diese haben jedoch kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden (ordentliche Generalversammlung). Falls dringende Vereinsangelegenheiten es erfordern, muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden (außerordentliche Generalversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel aller Mitglieder oder die Hälfte der aktiven Mitglieder dies schriftlich verlangt; die Vorstandschaft hat hierzu eine Frist von vier Wochen.
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch den 1. Vorstand oder seinen Stellvertreter mittels Aushang im Vereinskasten und durch Veröffentlichung in der „Pegnitz-Zeitung“ bzw. deren Nachfolge-organ.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
* die Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
* die Verlesung der Niederschrift über die letzte Mitglieder-versammlung durch den Schriftführer,
* die Entgegennahme des Berichts des Kassenführers,
* die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
* die Wahl der Vorstandschaft (§ 8),
* die Wahl des Vereinsausschusses (§ 9, Pkt. 2),
* die Wahl der Kassenprüfer (§ 12, Pkt. 2),
* die Wahl des Wahlvorstandes (§ 11, Pkt. 5),
* die Entlastung der Vorstandschaft,
* die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
* die Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge,
* die Berufung über abgelehnte Aufnahmegesuche durch die Vorstandschaft (§ 3, Pkt. 3) und Ausschließungsbeschlüsse des Verwaltungsrates (§ 4, nach Pkt. 1.3 Sätze 3 und 4),
* die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
* die Auflösung des Vereins.
1. Zur Durchführung von Neuwahlen wird ein Wahlvorstand gewählt. Dieser besteht aus drei Personen und bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Wahlen sind geheim durchzuführen, bei einstimmigem Einverständnis der Mitgliederversammlung auch per Handaufhebung (Akklamation).
2. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederver-sammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Vereinsauflösung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind bindend. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift vom Schriftführer unter Beifügung einer Anwesenheitsliste zu erstellen.

**§ 12**

**Besondere Funktionen**

1. Der Vorstand kann für besondere Zwecke und befristet einzelne Mitglieder mit Sonderaufgaben betreuen. Diese Mitglieder können zum Zwecke der Beratung zur Verwaltungsratssitzungen berufen werden, haben dort jedoch kein Stimmrecht.
2. Die Kassenprüfer, die nicht dem Verwaltungsrat angehören dürfen, werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie geben der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Kassenprüfung bekannt. Anschließend stellen sie Antrag auf Entlastung des Kassenführers durch die Mitgliederversammlung. Es müssen immer zwei Kassenprüfer gewählt werden.

Der Chorleiter oder sein Vertreter sind für die musikalische Leitung des Vereins verantwortlich. Er bestimmt alleine über die Auswahl der Lieder; 1. Vorstand, Notenwart oder ihre Stellvertreter und pro Stimme eine Person haben ein Mitentscheidungsrecht. Über seine Entlohnung entscheidet die Vorstandschaft. Der Chorleiter muss Vereinsmitglied sein.

1. Der Notenwart oder sein Vertreter sind für den ordnungs-gemäßen Zustand der Liedtexte sowie für deren Verteilung zuständig.
2. Der Fahnenträger, der vom Chor bestimmt wird, ist für das Tragen und die Aufbewahrung der Vereinsfahne und ihrer Zugehörungen verantwortlich; er hat einen Vertreter.

**§ 13**

**Vereinsvermögen**

1. Das Vereinsvermögen besteht aus den Geldmitteln und den Sachwerten des Vereins.
2. Es wird von der Vorstandschaft, die Geldmittel insbesondere vom Kassenführer, verwaltet.

**§ 14**

**Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden notwendig; bei § 1 und § 15 eine Vierfünftelmehrheit aller Mitglieder.
2. Behördlich vorgeschriebene Satzungsänderungen werden von der Vorstandschaft in die Satzung aufgenommen. Dies ist der Mitgliederversammlung anzuzeigen.

**§ 15**

**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversamm-lung beschließen. In dieser Versammlung müssen drei Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend sein und davon vier Fünftel der Auflösung zustimmen. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so kann die Auflösung nur auf einer neu einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese neue außerordentliche Mitglieder-versammlung ist binnen drei Monaten einzuberufen.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall des bisherigen Zweckes verfügt die Mitgliederversammlung über das vorhandene Vereins-vermögen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Vereinsvermögen darf nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten nur für gemeinnützige Zwecke im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Osternohe verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereins-vermögens bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

**§ 16**

**Schlussbestimmung**

1. Diese Satzung wurde am 30.12.1992 beschlossen und tritt sofort in Kraft.
2. Die bisherige Satzung, in der Fassung vom 28. Februar 1948, wird hiermit ungültig und gegenstandslos.

Osternohe, 30.12.1992 Gesangverein Osternohe 1881 e.V.